Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8761**

14. Wahlperiode 12. 04. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Scheel, Grietje Bettin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/8679 –

Situation der KirchGruppe

Vorbemerkung der Fragesteller

In den Medien wurde berichtet, dass die KirchGruppe als ein im Film- und TV-Geschäft dominierender Medienhandelskonzern hoch verschuldet ist. Es wurde ein kumuliertes Kreditvolumen von bis zu 7 Mrd. Euro genannt. Neben mehreren Geschäftsbanken hat sich auch die Bayerische Landesbank, ein öffentlich-rechtliches Geldinstitut, das sich zu je 50 Prozent im Besitz des Freistaates Bayern und der bayerischen Sparkassen befindet, als Kreditgeber von beträchtlichem Ausmaß, geschätzt 2,3 Mrd. Euro, für die KirchGruppe engagiert. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat, wohl aufgrund der prekären Finanzsituation der KirchGruppe, im Dezember letzten Jahres eine Überprüfung der kreditgebenden Banken durchgeführt (vgl. Handelsblatt und Süddeutsche Zeitung vom 14. März 2002).

1. Wie werden die Erfolgschancen von Bezahlfernsehen über das Kabelnetz eingeschätzt?

   Welche Renditen sind hier zu erwarten?

   Wie lange wird es dauern, bis sich die Investitionen lohnen?

Eine verlässliche Einschätzung der Erfolgsaussichten von Bezahlfernsehen über das Kabelnetz in Deutschland lässt sich derzeit nicht treffen. Hierfür sind eine Vielzahl von individuellen Kriterien der Unternehmensphilosophie ebenso entscheidend wie der Ausbau der Kabelnetze, interaktive Entwicklungen oder die Attraktivität der Programmangebote. Der Erfolg hängt auch unmittelbar von der Akzeptanz der möglichen Kunden ab. Die derzeitige Entwicklung zeigt, dass diese in Deutschland deutlich geringer ist als beispielsweise in Großbritannien und Frankreich. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass bei uns mit der dualen Rundfunkordnung eine besonders reiche und vielfältige Landschaft im frei empfangbaren öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehen gewachsen ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11. April 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Vergangenheit lehrt, dass das Treffen des Geschmacks der Zuschauer bezüglich Niveau und Inhalt ebenso wie die Vielfalt des Angebots und der freie Zugang zu den Programmen in Deutschland entscheidende Voraussetzungen für erfolgreiches Fernsehen sind.

Die Bundesregierung kann sich hierzu deshalb auch nicht weiter äußern, da diese Fragen unmittelbar die geschäftliche Planung und die unternehmerische Tätigkeit eines Anbieters von Bezahlfernsehen bzw. Pay-TV betreffen.

2. Welche Erkenntnisse hat das Bundeskartellamt über die wettbewerbsrechtliche Stellung der KirchGruppe?

Die KirchGruppe ist mit einer komplexen Struktur von Beteiligungen (s. u. 1.) auf einer Vielzahl von Märkten im Medienbereich in Deutschland und in mehreren Ländern Europas tätig.

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf deutsche Märkte (s. u. 2.).

1. Die angegebenen Beteiligungsverhältnisse stellen nur die allgemein bekannten und deshalb nicht vertraulichen, nicht aktuell vom Bundeskartellamt ermittelten Strukturen der KirchGruppe dar.

   a) In der KirchBeteiligungs GmbH & Co. KG sind Beteiligungen der KirchGruppe in den Bereichen Printmedien, Formel l, Filmproduktion und Technik gebündelt. Die KirchBeteiligungs GmbH & Co. KG ist u. a. mittelbar mit 40,08 % an der Axel Springer AG, mit 24,22 % an der Constantin Film AG sowie mittelbar mit 100 % an der tv.münchen GmbH beteiligt. Weiterhin ist KirchBeteiligung zu 77,68 % an der Speed Investment Limited (Formel l) beteiligt sowie mit 91,2 % an der Hamburg l Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co., die den TV-Sender Hamburg l veranstaltet.

   b) Die Beteiligungen der KirchGruppe in den Bereichen Rechtehandel, Free-TV, Produktion und Technik sind in der KirchMedia GmbH & Co. KGaA gebündelt. KirchMedia ist zu 52,2 % am Grundkapital der ProSiebenSAT.l Media AG beteiligt, die ihrerseits zu jeweils 100 % am Kapital der Free-TV Veranstalter SAT.l Satelliten Fernsehen GmbH, ProSieben Television GmbH, Kabel l Fernseh GmbH sowie N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH beteiligt ist. Ferner hält KirchMedia 100 % des Stammkapitals der DSF Deutsche Sportfernsehen GmbH. Im Bereich Sportrechte ist KirchMedia u. a. zu 100 % an der TaurusSport GmbH beteiligt, die ihrerseits jeweils 100 % an der KirchSport GmbH und der KirchMedia WM AG hält. Die KirchSport GmbH hält ihrerseits 85 % des Grundkapitals der Prisma Sports & Media AG, Zug/Schweiz, 95 % des Grundkapitals der CWL Holding AG, Kreuzlingen/Schweiz, sowie 51 % an der ISPR Internationale Sportrechteverwertungs GmbH. Die genannten Sportrechteagenturen sind im Bereich des Handels mit TV Sportrechten sowie der Vermarktung von Sportmarketingrechten tätig.

   c) KirchPayTV GmbH & Co. KGaA, an der neben der KirchHolding u. a. die von der News-Corp. (Rupert Murdoch) mit beherrschendem Einfluss kontrollierte BskyB Germany GmbH & Co KG zu 22 % beteiligt ist, hält 100 % an der Premiere Medien GmbH & Co. KG (Premiere).

2. Die KirchGruppe hat mit Premiere nahezu eine Alleinstellung auf dem deutschen Pay-TV Markt inne und ist damit aus wettbewerbsrechtlicher Sicht marktbeherrschend im Sinne des § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Im Free-TV Bereich sind auf dem deutschen Markt neben den öffentlich-rechtlichen Sendern im Wesentlichen nur zwei private Senderfamilien tätig, und zwar die KirchGruppe und die CLT/Ufa

Gruppe (Bertelsmann). Ob diese beiden Senderfamilien auf dem Fernsehwerbemarkt ein aus wettbewerbsrechtlicher Sicht marktbeherrschendes Oligopol bilden, wurde vom Bundeskartellamt bisher nicht abschließend geprüft. Im Bereich des Rechtehandels, insbesondere mit Filmrechten, ist die KirchGruppe der bedeutendste Anbieter auf dem deutschen Markt. Ob die KirchGruppe auf diesem Markt eine beherrschende Stellung einnimmt, ist ebenfalls abschließend noch nicht geprüft worden. Wettbewerber der KirchGruppe beim Handel mit Filmrechten sind u. a. die Tele-München Gruppe und CLT/Ufa.

3. Wie ist die wirtschaftliche Stellung der KirchGruppe in Bezug auf die Veräußerung des Kabelnetzes durch die Deutsche Telekom AG wettbewerbsrechtlich einzuschätzen?

Zukünftige Entwicklungen einer etwaigen Veräußerung der verbleibenden Kabelnetze der Deutschen Telekom AG (DTAG) können seitens der Bundesregierung nicht beurteilt werden.

Die derzeitige Lage stellt sich wie folgt dar:

Generell besteht eine Abhängigkeit der Programmanbieter von der Einspeiseleistung der Kabelnetzbetreiber, die regional eine Monopolstellung innehaben. Für die KirchGruppe ist hierbei zu unterscheiden zwischen den Free-TV-Sendern und den Pay-TV-Aktivitäten. Bei den privaten Free-TV-Sendern, die ausschließlich werbefinanziert sind, ist die Reichweite ihrer Programme von wesentlicher Bedeutung, da hiervon die Akquisition von Werbekunden abhängt. Je größer die an das jeweilige Netz (direkt oder indirekt) angeschlossene Kundenzahl ist, desto größer ist auch die Abhängigkeit der Sender von der Einspeisung.

Die Netze der DTAG, die veräußert werden sollen, betreffen etwa 60 % der in Deutschland angeschlossenen Haushalte und sind somit für die Sender nahezu unverzichtbar. Die Programmanbieter sind durch das Medienrecht in gewissem Umfang vor Diskriminierung bei der Einspeisung geschützt. Eine Veräußerung der Netze ändert an dieser Lage zunächst nichts. Die Digitalisierung der Netze wird jedoch die Knappheit der Kanäle beseitigen und den Kabelnetzbetreibern einerseits mehr Spielraum bei der Auswahl der Programme geben, es andererseits – je nach Interesse und eigenen Aktivitäten bei den Inhalten des Betreibers – unter Umständen aber auch notwendig machen, die Kanäle zu füllen.

Ob dies Auswirkungen auf die wettbewerbliche Stellung speziell der KirchGruppe auf den Werbemärkten hat und welche, kann deshalb von der Bundesregierung nicht abschließend eingeschätzt werden.

Hinsichtlich Pay-TV-Aktivitäten der KirchGruppe, die insoweit in Deutschland eine marktbeherrschende Stellung innehat, ist zunächst zu beachten, dass die DTAG dem Pay-TV-Sender Premiere bis 2007 fünf Kanäle im Kabelnetz gesichert hat. Jeder Erwerber des Netzes hat daher notwendigerweise die Zusammenarbeit mit Premiere zunächst zu akzeptieren. Die Auswirkung auf die wettbewerbliche Stellung von Kirch/Premiere hängt von den eigenen Fernsehinteressen und dem hierfür verfolgten Geschäftsmodell des Erwerbers ab. Aus der derzeitigen Sicht des Bundeskartellamtes ist ein Wettbewerb zwischen dem Netzbetreiber und der KirchGruppe innerhalb des Kabels nicht zu erwarten. Denn handelt es sich um einen Erwerber, der – wie die DTAG – keine eigenen Fernsehinteressen verfolgt, sondern sich hier auf die Einspeiseleistung beschränkt, wird die Veräußerung auf die Stellung der KirchGruppe im Pay-TV-Markt keinerlei Auswirkung haben. Hat der Erwerber jedoch eigene Interessen an Pay-TV, ist zu erwarten, dass es zu einer Zusammenarbeit kommt oder der Netzbetreiber sogar die Pay-TV-Aktivitäten selbst übernimmt und die KirchGruppe auf Programm-

zulieferung verweist. Beide Alternativen würden weiterhin ein Monopol auf dem Pay-TV-Markt bedeuten.

4. Wie stellen sich die Perspektiven des digitalen Fernsehens im Zeitalter öffentlich-rechtlicher Gebühren dar?

Der Begriff „Digitales Fernsehen“ stellt auf die Verbreitung der Rundfunksignale in digitaler Form ab. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um öffentlich-rechtliche oder private Anbieter handelt.

Bei der Verwendung der Gebühren des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen der Digitalisierung der Rundfunkübertragung ist darauf zu achten, dass keine Wettbewerbsverzerrungen hinsichtlich des Angebotes neuartiger multimedialer Anwendungen entstehen. Im Rahmen technischer Pilotprojekte unterstützen z. B. die Landesmedienanstalten die digitale Übertragung der Programme privater Anbieter mit Geldern, die aus öffentlich-rechtlichen Gebühren stammen.

Dem digitalen Fernsehen gehört aus gegenwärtiger Sicht die Zukunft. Technische Qualität, Vielzahl der übertragbaren Programme, Interaktivität (Rückkanalfähigkeit) und multimediale Nutzung sind hierfür ausschlaggebend. Diese Entwicklung ist unabhängig von der dualen Rundfunkordnung in Deutschland und der Erhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren.

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk muss die Möglichkeit der Teilhabe am technischen Fortschritt und damit am digitalen Fernsehen gegeben werden.

5. Ist die Überprüfung der kreditgebenden Banken durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mittlerweile abgeschlossen?

   Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

   Wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

Die Überprüfung der kreditgebenden Banken durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) ist noch nicht abgeschlossen. Die Informationen, die das BAKred im Rahmen einer Vorab-Berichterstattung der Jahresabschlussprüfer der bei der KirchGruppe engagierten Kreditinstitute erhalten hat, deuten auf erhebliche Unwägbarkeiten im Kreditgeschäft der betroffenen Institute hin. Aus diesem Grunde hat das BAKred bei den acht größten Kreditgebern Sonderprüfungen angeordnet. Für die Durchführung dieser Sonderprüfungen stand lediglich eine bisher nicht beteiligte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Verfügung; insoweit ist mit ihrem Abschluss frühestens zum Ende der ersten Jahreshälfte 2002 zu rechnen.

6. Was bedeutet die Anwendung der geplanten neuen Eigenkapitalunterlegung, die vom Baseler Ausschuss für die Banken geplant und derzeit verhandelt sowie in eine EU-Richtlinie umgesetzt und ab 2006 dann zwingend angewendet wird, für die entsprechende Neubewertung der an die Kirch-Gruppe vergebenen Kredite bei den Banken?

Erklärtes Ziel der noch nicht abschließend gefassten neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung ist eine verfeinerte Erfassung des Kreditrisikos, d. h. eine stärkere Differenzierung der Anrechnungssätze für unterschiedliche Kreditnehmer (z. B. Staaten, Industrieunternehmen usw.), insbesondere die Abkehr von dem bisher pauschalen Gewichtungssatz von 100 % für Unternehmenskredite. Bei den Anrechnungsmethoden für die Kreditrisiken können künftig zum einen externe Ratings Berücksichtigung finden; zum anderen kann sich die Ermittlung der

Eigenkapitalanforderungen auch auf bankinterne Ratings stützen. Als risikobestimmende Faktoren sind hierbei u. a. die Ausfallwahrscheinlichkeiten und die Verlustquoten im Insolvenzfall zu nennen.

Die Risikogewichtung der Kredite an die KirchGruppe nach geltendem Recht mit 100 % ist statisch; eine Verschlechterung der Schuldnerbonität spiegelt sich lediglich in der Höhe der gebildeten Risikovorsorge (Einzel-, Pauschalwertberichtigungen) wider. Ausgehend von einer vorgenommenen Risikoklassifizierung der Kirch-Kredite nach der neuen Baseler Eigenkapitalübereinkunft und unabhängig davon, welche Anrechnungsmethode bei den jeweiligen Kreditgebern künftig zur Anwendung kommt, müsste sich die Ausfallwahrscheinlichkeit der gewährten Kirch-Kredite aufgrund der bekannt gewordenen kritischen wirtschaftlichen Entwicklung in einzelnen Teilbereichen der Unternehmens-Gruppe erhöhen mit der Folge, dass die betroffenen Banken auch ihre Eigenkapitalunterlegung hierfür erhöhen müssten; es sei denn, die Kredite sind ausreichend besichert.

7. Würde diese Neufassung der Baseler Eigenkapitalvereinbarung nicht eine deutliche Kreditverteuerung für die an die KirchGruppe vergebenen Kredite bedeuten?

   Müsste diese Kreditverteuerung auch umgesetzt werden?

   Oder würde vielmehr durch Quersubventionierung der Mittelstand die zusätzlichen Lasten zu tragen haben?

Hätte die Verschlechterung der Schuldnerbonität der KirchGruppe bei Anwendung der künftigen Eigenkapitalvereinbarung eine erhöhte Eigenkapitalunterlegung dieser Kredite zur Folge, so würden sich diese hierdurch zunächst einmal nur für die Kredit gewährenden Institute verteuern. Die sich aufgrund einer Neubewertung ergebende erhöhte Eigenkapitalunterlegung wäre von den Instituten zwingend vorzuhalten.

Ob die Kreditverteuerung bei den Banken auch zu einer Kreditverteuerung beim Kunden (KirchGruppe) führt, hängt vom Geschäftsgebaren der einzelnen Institute ab. Grundsätzlich werden Risikoprämien bei der Gestaltung der Kreditkonditionen berücksichtigt; bonitätsmäßig schlechtere Schuldner erhalten in der Regel auch schlechtere Kreditkonditionen.

Eine Belastung des Mittelstandes durch Quersubventionierung ist nicht zu befürchten; mit der Abkehr vom bisher pauschalen Gewichtungssatz von 100 % für Unternehmenskredite soll eine Quersubventionierung gerade verhindert werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333